

Der Zweck der Hinzufügung fehlender Kapitelnummern und der Erstellung einer Capitulatio besteht eindeutig darin, die Benutzerfreundlichkeit der Sammlung zu verbessern. Wenn die These vorliegender Arbeit, dass der Autor der Capitulatio die vom Kompilator der Sammlung beabsichtigte Struktur nicht verstanden hat, richtig ist, dann ist es sehr wahrscheinlich, dass die Hinzufügung der Capitulatio erst nach der Widmung des *Liber legum* an Eberhard vorgenommen wurde²⁰⁶. Das würde bedeuten, dass die Sammlung tatsächlich in der Praxis genutzt wurde²⁰⁷. In ihrer ursprünglichen Form wäre diese „Kapitulariensammlung“ ziemlich schwierig zu verwenden gewesen, da sie eine Menge von Kapiteln mit äußerst unterschiedlichen Inhalten enthielt, die in vielen unterschiedlichen Formaten präsentiert wurden. Vermutlich versuchte ein Benutzer, diese Mängel auf irgendeine Weise auszugleichen. Die hier vorgenommene Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass der Hauptteil der Sammlung dabei unberührt geblieben ist. Eine Revision, bei der die gesamte Sammlung hätte neu abgeschrieben werden müssen, wäre sehr kostspielig gewesen, so dass der Benutzer versucht haben könnte, sie auf eine weniger aufwendige Weise, nämlich durch Hinzufügen einer Capitulatio, nützlicher zu gestalten.

clesiasticum, das als Kapitel 23 des ersten Capitulare Pippins erscheint. Wenn der Arbeitsschritt 2) zur gleichen Zeit wie die Erstellung der Capitulatio erfolgte, könnte man durch diese Vorgehensweise vermeiden haben wollen, dass der gesamte Wortlaut eines Artikels mit dem der Capitulatio identisch wäre.

206) Es ist anzumerken, dass sich diese Hypothese nur auf die „Kapitulariensammlung“ im *Liber legum* bezieht. Der Kompilator der „Kapitulariensammlung“ könnte ein anderer gewesen sein als der (oder die) Kompilator(en) der Abteilung der Leges. Zur Gestaltung des Leges-Teils vgl. SIEMS, Textbearbeitung (wie Anm. 12) S. 50–72; WORMALD, *The Making* (wie Anm. 11) S. 33–35; MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 123–224.

207) Auch der Wortlaut des ersten Widmungsgedichts deutet darauf hin, dass es sich um eine Sammlung zur Verwendung bei Gericht handelt, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 100 Z. 3–5. Es gibt verschiedene Ansichten darüber, ob eine „Kapitulariensammlung“ wie die des *Liber legum* in der Rechtspraxis verwendet wurde. Dazu vgl. Wilfried HARTMANN, *Karl der Große und das Recht*, in: *Karl der Grosse und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa*. Bd. 1: Wissen und Weltbild, hg. von Paul Leo Butzer / Max Kerner / Walter Oberschelp (1997) S. 173–192, hier S. 191; Gerhard SCHMITZ, *... pro utile firmiter tenenda sunt lege*. Bemerkungen zur Brauchbarkeit und zum Gebrauch der Kapitulariensammlung des Ansegis, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000*, hg. von Dieter R. Bauer et al. (1998) S. 213–229, hier S. 216; KIKUCHI, *Herrschaft* (wie Anm. 8) S. 89f. Anm. 151. In Bezug auf den *Liber legum* vgl. SIEMS, Textbearbeitung (wie Anm. 12) S. 71f.; WORMALD, *The Making* (wie Anm. 11) S. 33–36; MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 63.